

---

# Jugendordnung des Polizeisportverein Mainz e. V.

## Präambel

Der Polizeisportverein Mainz e.V. (nachfolgend als PSV benannt) fördert im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeit gemäß des Vereinszweckes nach § 2 Absatz 1 der Satzung umfassend die sportliche Betätigung seiner jugendlichen Mitglieder, mit dem satzungsgemäßen Ziel, nicht nur den Breiten- und Freizeitsport zu fördern, sondern auch die sportliche Kameradschaft, Gemeinschaftssinn, internationale Verständigung durch Spiel und persönliche Begegnungen zu ermöglichen.

Um durch eine gezielte Integration die Mitsprache/Mitarbeit aller jugendlicher Mitglieder an der Jugendarbeit des Vereins zu erreichen und zu einer langfristigen, effektiven und erfolgreichen Jugendarbeit zu gelangen, war eine Revision der 2009 in Kraft gesetzten Jugendordnung (nachfolgend JugO genannt) erforderlich. Die Satzung des PSV beinhaltet in § 13 die Rahmenbedingungen der Arbeit der Vereinsjugend und liefert damit die Basis der Jugendordnung. Zur leichteren Lesbarkeit ist der Text der JugO in der männlichen Form geschrieben.

## § 1 Mitgliedschaft

Sämtliche jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Stichtag (dem 01.01. eines Vereinsjahres) das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben gehören der Vereinsjugend an.

## § 2 Aufgaben/Zuständigkeit

(1) Bei grundsätzlicher Beachtung der Vorgaben und der Grundsätze nach der Satzung und ergänzender Verbandsvorgaben/Verbandsrichtlinien fällt unter den Aufgabenbereich der Vereinsjugend insbesondere:

- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit, Vorsorge,
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben, auch unter Berücksichtigung der Weiterentwicklung bisher bekannter Sportformen/der Sportausübung und Weiterbildung,
- Ausbildung der Mitglieder für verschiedenste Sportarten als Ergänzung zu vorhandenen Vereinsangeboten,
- Planung, Organisation und Durchführung von Jugendfreizeiten, internationalen Begegnungen, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Planung und Organisation von geeigneten Maßnahmen für nichtorganisierte, sportlich interessierte Jugendliche,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen, Kontakte und Pflege der internationalen Verständigung,
- Heranführung der jugendlichen Mitglieder und Integration in die Vereinsgemeinschaft mit dem Ziel der Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht und Teilnahme an gesellschaftlichen Zusammenhängen,
- gebotene Aus- und Fortbildung der Betreuer/Mitarbeiter

- Angebote zur Unterstützung der jugendlichen Mitglieder zur schulischen/beruflichen Entwicklung, z.B. Vorbereitung auf Einstellungstests, Unterstützung bei der Suche nach Praktikantenstellen in Firmen der Vereinsmitglieder oder bei Werbepartnern.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zugewiesenen Mittel, unter Beachtung buchhalterischer Grundsätze/Rechenschaftspflichten.

### **§ 3 Organe**

Organe dieser Vereinsjugendorganisation sind

- die Jugendversammlung und
- die Jugendleitung.

### **§ 4 Jugendversammlung**

(1) Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.

(2) Ihr gehören alle Jugendlichen und die Mitglieder der Jugendleitung nach § 1 an.

(3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung zählen insbesondere:

- die Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendleitung,
- Wahl der Jugendleitung,
- Entgegennahme der Berichte und des Rechnungsergebnisses/Kassenabschlusses durch die Jugendleitung,
- Beratung über die vorgelegte Jahresrechnung, Verabschiedung von Haushalts- und Finanzplänen,
- die Entlastung der Jugendleitung,
- Wahl von Delegierten zu weiteren Jugendversammlungen/Jugendtagungen auf Kreis- und Landesebene, soweit dem Verein ein Delegationsrecht hierfür zusteht,
- Beschlussfassung über Anträge, Änderungen dieser Ordnung.

(4) Für die Durchführung und Einberufung von Jugendversammlungen gelten die gleichen Vorschriften wie für Mitgliederversammlungen nach § 7 der Satzung, soweit nachstehend keine Ausnahmen definiert sind.

(5) Stimmberechtigt sind hierbei alle Mitglieder der Vereinsjugend, die zum Stichtag, dem 01.01. des Vereinsjahres der Versammlung, das 12. Lebensjahr, aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Eine außerordentliche Jugendversammlung hat stattzufinden, wenn die Jugendleitung dies für erforderlich hält, zudem auf Antrag von mindestens 50 stimmberechtigten Jugendlichen im Sinne des § 1 JugO. Eine außerordentliche Jugendversammlung hat innerhalb von 8 Wochen nach Eingang eines entsprechenden Antrages mit Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung stattzufinden, nach Maßgabe der Vorgaben für die Einberufung der ordentlichen Jugendversammlung. Ansonsten gilt § 9 i. V. m. § 7 der Satzung.

(7) Abstimmungen und Wahlen für Jugendversammlungen erfolgen offen per Handzeichen Geheim nur dann, wenn einer der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer dies ausdrücklich beantragt. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

(8) Ohne Ausübung des Stimmrechts sind grundsätzlich auch Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung) teilnahmeberechtigt. Sie können von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit in das Amt des Versammlungsleiters gewählt werden.

### **§ 5 Jugendleitung**

(1) Die Vereinsjugend wählt eine Jugendleitung, bestehend aus:

- dem Jugendreferent (Vorsitzenden),
- einem stellvertretenden Jugendreferent,
- einem Jugendkassenwart,
- dem Jugendschritfführer.

Dabei sollten 2 Mitglieder der Jugendleitung unter 18 Jahren sein.

(2) In die Jugendleitung kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, wenn es am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat, in das Amt des Jugendreferenten nur wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und soweit es nicht Mitglied des Vorstandes des PSV gem. § 10 der Satzung ist (Verbot der Ämterhäufung). Der gewählte Jugendreferent vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und nach außen. Er ist gleichzeitig Vorsitzender der Jugendleitung und gehört nach Maßgabe der Satzung als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand des Vereins gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung des PSV an. Der/die Jugendreferent/in bedarf zur Amtsausübung der Bestätigung durch die MV des Gesamtvereins (§ 13 Abs. 2 der Satzung des PSV).

(3) Die Jugendleitung wird auf die Dauer von vier Jahren, entsprechend der Wahlzeit des Vereinsvorstandes gemäß § 8 der Satzung durch die Jugendversammlung gewählt. Die Mitglieder der Jugendleitung bleiben bis zur Neuwahl der Jugendleitung im Amt. Für die Durchführung der Wahlen gilt § 8 der Satzung sinngemäß.

(4) Die gewählte Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser JugO, den Beschlüssen der Jugendversammlung sowie ergänzender, bestehender übergeordneter Satzungen und Ordnungen.

(5) Die Sitzungen der Jugendleitung werden von dem Jugendreferenten oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen oder auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der gesamten bestehenden Jugendleitung, innerhalb von 2 Wochen.

(6) Die Jugendleitung ist zuständig für alle - auch abteilungsübergreifenden - Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet ausschließlich über die ihr zugewiesenen Mittel/Budgets. Die Jugendleitung kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben/Projekte beratende, jedoch nicht beschließende, Unterausschüsse und Arbeitskreise einsetzen.

(7) Soweit zweckgebundene Mittel/Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, sind auch hierüber ordnungsgemäße Nachweise über die Mittelverwendung zu führen. Die Jugendleitung ist sowohl gegenüber der Jugendversammlung als auch gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschafts- und berichtspflichtig. Sie hat insbesondere rechtzeitig gegenüber dem zuständigen Kassenwart des Vereins, dies auch zur Vorbereitung des Jahresabschlusses/der anstehenden Jahresmitgliederversammlung des Vereins, einen schriftlichen Rechenschafts- und Geschäftsbericht vorzulegen sowie den Kassenprüfern des Vereins bei Bedarf Unterlagen und Einsicht zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

(8) Wird ein Mitglied der Jugendleitung, ggf. auch kommissarisch, in den Vorstand des PSV berufen ruht dessen Amt für die Dauer der kommissarischen Berufung bzw. endet bei einer dauerhaften Berufung / Wahl in den Vorstand des PSV. Ansonsten gilt § 10 Abs. 11 der Satzung des PSV.

## **§ 6 Sonstige Bestimmungen**

(1) Grundsätzlich gelten für sämtliche Gremien und Organe der Vereinsjugend der Inhalt der bestehenden Satzung und der Ordnungen sowie ergänzende Verbandsrichtlinien und Verbandsordnungen mit Ausnahme der in dieser JugO durch die Jugendversammlung beschlossenen und von der Mitgliederversammlung bestätigten Ausnahmen (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

(2) Bei jeglichen Widersprüchen bei Anwendungen dieser JugO geht die höherrangige Satzung oder ergänzende Ordnungen vor.

(3) Der Jugendreferent, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist verpflichtet, bei Abstimmungsproblemen in der Jugendarbeit das Präsidium des PSV (§ 10 Abs. 1 der Satzung) hierüber in Kenntnis zu setzen, um im Interesse der gemeinschaftlichen Sportausübung, auf der Grundlage einer Sportkameradschaft, eine Einigung und Klärung von Zweifelsfragen herbeizuführen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

(1) Diese JugO wurde durch die Jugendversammlung am 03.09.2014 beschlossen und tritt am nachfolgenden Tag in Kraft.

(2) Änderungen, Ergänzungen dieser JugO oder die Auflösung der Vereinsjugend müssen von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt ansonsten § 4 JugO.

(3) Zu Anträgen auf Änderung der JugO ist zuvor der Vereinsvorstand gem. § 10 der Satzung zu hören. Der Vereinsvorstand ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, bei gravierenden Meinungsverschiedenheiten separat einen Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins herbeizuführen. Für diesen Fall tritt eine Änderung der vorliegenden Jugendordnung erst mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.

Mainz, 07.10. 2014